**Beauftragung zum „Arbeitsverantwortlichen“ (ArbV) gemäß VDE 0105-1 Abs. 3.2.3 für den aufgeführten Arbeits- und Verantwortungsbereich.**

|  |
| --- |
| **Angaben zur Person** |
| **Vorname, Name:** |       |
| **Abteilung:** |       |

|  |
| --- |
| **Stellvertreter** |
| **Vorname, Name:** |       |
| **Abteilung:** |       |

|  |
| --- |
| **Verantwortungsbereich** |
| **Anlagen:** |       |

|  |
| --- |
| **Überprüfung der Qualifikation** |
| **Kontrollfrage** | **ja** | **teilweise** | **nein** |
| Sind Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften und Normen vorhanden? | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| Liegen fachliche Kenntnisse und Erfahrungen vor? | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| Sind Kenntnisse über den Zustand der elektrischen Anlage vorhanden? | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| Hat der Beschäftigte die Fähigkeit, die Auswirkungen vorgesehener Arbeiten für den sicheren Betrieb dieser Anlage zu beurteilen? | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| Hat der Beschäftigte die Fähigkeit besonderen Gefahren zu erkennen, die bei Arbeiten an oder in der Nähe dieser elektrischen Anlage vorhanden sind? | [ ]  | [ ]  | [ ]  |

|  |
| --- |
| **Aufgaben und Verantwortungen** |
| **Auswahl und Einsatz von Beschäftigten** | **ja** | **Del.** | **Unter.** | **an / durch** |
| Zusammenarbeit mit dem Anlagenverantwortlichen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen oder Arbeitsverfahren zusammen mit dem Anlagenverantwortlichen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Koordinierung von mehreren Arbeitern. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Durchführung von Stichproben auf Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Abnahme der Arbeiten. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |
| Die Wiederinbetriebnahme der elektrischen Anlage ist mit dem Anlagenverantwortlichen abzustimmen.  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |  |

**Legende:**

Del.: Delegation der Verantwortung an…

Unter.: Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verantwortung durch…

Hiermit wird       durch die verantwortliche Elektrofachkraft,      , zum Arbeitsverantwortlichen für die o. g. Aufgabenbereiche beauftragt.

**Grundlagen der Beauftragung:**

* § 7 DGUV Vorschrift 1
* § 7 ArbSchG
* VDE 0105-1

      trägt als Arbeitsverantwortlicher (ArbV) nur die unmittelbare Verantwortung für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen, Sicherheitsvorschriften und betrieblichen Anweisungen (Betriebs- und Arbeitsanweisungen) für die o. g. Arbeitsstelle. Arbeitsverantwortliche (ArbV) sind fachlich nur an Weisungen einer verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK), und den Anlagenverantwortlichen (AnlV) gebunden. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden.

Wenn die Arbeit von mehreren Personen gemeinsam ausgeführt wird, dann ist der Arbeitsverantwortliche (ArbV) für die geordnete Zusammenarbeit verantwortlich. Arbeitsverantwortliche (ArbV) sind gegenüber allen an der Arbeit beteiligten Mitarbeitern unseres Unternehmens weisungsbefugt. Es ist sicherzustellen, dass alle diese Mitarbeiter über das Weisungsrecht der Arbeitsverantwortlichen informiert worden sind.

Arbeitsverantwortliche (ArbV) müssen in der Regel Elektrofachkraft sein. Je nach Art der Tätigkeit kann auch eine elektrotechnisch unterwiesene Person die Funktion eines Arbeitsverantwortlichen übernehmen. Arbeitsverantwortliche müssen mit Weisungsbefugnis ausgestattet sein. Die Weisungsbefugnis bedeutet Wahrnehmung von Führungsaufgaben und bezieht sich dabei auf erforderliche Maßnahmen an und zur Vorbereitung der Arbeitsstelle und der durchzuführenden Arbeiten.

|  |
| --- |
| Ort, Datum |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |
| verantwortliche Elektrofachkraft |  | Stellvertreter |  | Zu beauftragende Person |

**DGUV Vorschrift 1**

**§ 7 Befähigung für Tätigkeiten**

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

(2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

**ArbSchG**

**§ 7 Übertragung von Aufgaben**

Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.

**§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber**

(1) ...

(2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

**VDE 0105-1**

**3.2.3 Arbeitsverantwortlicher ArbV**

eine Person, die beauftragt ist, die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeit an der Arbeitsstelle zu tragen.

Anmerkung 1 zum Begriff: Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden (siehe auch 4.3).

**4.3.4 Der Arbeitsverantwortliche (ArbV)**

Für jede Arbeit muss ein Arbeitsverantwortlicher (ArbV) benannt werden. Sofern die Arbeit auf Gruppen aufgeteilt ist, kann es erforderlich sein, für jede Arbeitsgruppe eine für die Sicherheit verantwortliche Person und für alle einen Arbeitsverantwortlichen als koordinierende verantwortliche Person zu benennen.

Der Arbeitsverantwortliche (ArbV) und der Anlagenverantwortliche (AnlV) müssen sowohl die Vorbereitungen an der elektrischen Anlage, um die Arbeiten zu ermöglichen, als auch den geplanten Ablauf der Arbeiten an, mit oder in der Nähe von elektrischen Anlagen miteinander abstimmen, bevor Änderungen, z. B. der Schaltzustände, an der elektrischen Anlage vorgenommen werden oder mit den Arbeiten begonnen werden darf.